

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Reisekostenvergütung für ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Brand- und Katastrophenschutz und für ehrenamtlich tätige Personen in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Oberhavel (Aufwandsentschädigungssatzung Brand- und Katastrophenschutz Oberhavel)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9, 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) sowie der §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 27 Absatz 4 Satz 2, 29 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) BbgBKG hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel mit Beschluss Nr. 06/208 in seiner Sitzung vom 12.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkungen

1. Der Landkreis Oberhavel ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und den Katastrophenschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 und § 4 BbgBKG und zugleich untere Katastrophenschutzbehörde (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG).
2. Der Landkreis Oberhavel setzt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]) geändert durch Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 59]) zur Erfüllung der Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz neben den öffentlichen Feuerwehren die in § 18 Absatz 1 BbgBKG benannten Hilfsorganisationen sowie in Regieeinheiten organisierte Helferinnen und Helfer ein.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Landkreis Oberhavel ferner die in § 2 Absatz 2 KatSV benannten Katastrophenschutzeinheiten in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BbgBKG entsprechend des fachlichen Bedarfs aufzustellen und zu unterhalten.
4. Zur Unterstützung der dem Landrat und dem Landkreis Oberhavel nach dem BbgBKG obliegenden Aufgabenerfüllung hat der Landrat den Kreisbrandmeister und seine Stellvertretung bestellt. Die Funktionen können hauptamtlich oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden (§ 29 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BbgBKG). Werden die Funktionen des Kreisbrandmeisters sowie seiner Stellvertreter im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, erhalten diese eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung (§ 29 Absatz 3 Satz 1 BbgBKG).

5. Mit vorliegender Satzung regelt der Landkreis Oberhavel nach Maßgabe des § 27 Absatz 4 BbgBKG und des § 19 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 27 Absatz 4 BbgBKG - bezüglich der ehrenamtlich in Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Oberhavel mitwirkenden Helfer und Helferinnen - das Nähere zur Entschädigung des mit der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verbundenen Aufwands sowie die Reisekostenvergütung. Ferner wird mit dieser Satzung die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale nach § 29 Absatz 3 Satz 2 BbgBKG festgelegt. Nicht Gegenstand der Satzung ist die Entschädigung eines etwaigen Verdienstauffalls, eines Zeitverlusts oder die Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Personen, denen der Landkreis Oberhavel zur Aufgabenerfüllung gemäß seiner Zuständigkeit nach BbgBKG im überörtlichen Brandschutz oder im Katastrophenschutz nachfolgende Funktionen übertragen hat:
- Stellvertretender Kreisbrandmeister im Ehrenamt
 - Einheitsführer im Katastrophenschutz, ehrenamtlich
 - Stellvertretender Einheitsführer im Katastrophenschutz, ehrenamtlich.
- (2) Ferner gilt diese Satzung für die ehrenamtlichen Angehörigen von denjenigen Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Oberhavel,
- für die der Landkreis Oberhavel als untere Katastrophenschutzbehörde zur Aufgabenerfüllung nicht die öffentlichen Feuerwehren, sondern die in § 18 Absatz 1 BbgBKG benannten mitwirkenden Hilfsorganisationen eingesetzt hat, und
 - für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten die der Landkreis Oberhavel selbst betreibt (Regieeinheiten).
- Für die Feststellung und den Nachweis des berechtigten Personenkreises findet Absatz 5 Anwendung.
- (3) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 2 benannten Tätigkeiten hauptamtlich ausgeübt, dann findet für die entsprechende Person diese Satzung keine Anwendung.
- (4) Kosten für die Aus- und Fortbildung sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung und werden gesondert erstattet.
- (5) Die entsprechend der Vorbemerkung Ziffer 2. zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Hilfsorganisationen und die Regieeinheiten haben die personelle Besetzung der jeweiligen Katastrophenschutzeinheit bis zur doppelten Mindeststärke gemäß § 4 Absatz 1 KatSV sicherzustellen. Durch die Hilfsorganisationen und die Regieeinheiten sind die Angehörigen der Katastrophenschutzeinheiten zum Nachweis der personellen Besetzung in Helferlisten zu führen. Den Helferlisten müssen dabei auch Angaben zur ehrenamtlichen Ausübung der Tätigkeit durch den jeweiligen Angehörigen der Katastrophenschutzeinheit

zu entnehmen sein. Ehrenamtlich tätige Personen, die in vorgenannten Helferlisten gelistet sind, gelten als die Angehörigen der Katastrophenschutzeinheiten im Sinne des Absatz 2. Die Helferlisten sind halbjährlich bei der für den Katastrophenschutz zuständigen Person des Landkreises Oberhavel in Textform (schriftlich oder elektronisch) einzureichen.

- (6) Die einsatzbedingte oder zur Ausübung der Funktion erforderliche sachliche oder technische Ausstattung zählt nicht zu den mit der Aufwandserstattung nach dieser Satzung abgegoltenen Aufwendungen.
- (7) Soweit für bestellte Funktionsträger in Katastrophenschutzeinheiten gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Aufwandsentschädigung sowie die Reisekostenpauschale werden von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die Person für das jeweilige in § 1 Absatz 1 und 2 genannte Ehrenamt eingesetzt worden ist. Der Anspruch endet, mit Ablauf des Monats indem
 - der die anspruchsberechtigte Person aus dem jeweiligen Ehrenamt scheidet oder
 - der die anspruchsberechtigte Person ununterbrochen länger als einen Monat, das Ehrenamt nicht ausübt, für die über den Kalendermonat hinausgehende Zeit.Bei Wiederaufnahme des Ehrenamtes gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Aufwandsentschädigungen oder Reisekostenvergütung an Angehörige von Katastrophenschutzeinheiten werden nur gewährt, soweit diese mitwirkenden Helfer nicht Auslagenersatz von ihrer jeweiligen Hilfsorganisation erhalten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist an die Aufstellung und Einsetzung als ehrenamtlicher Angehöriger in eine Katastrophenschutzeinheit nach § 1 Absatz 2 oder die Übertragung einer ehrenamtlich ausgeübten Funktion nach § 1 Absatz 1 gebunden.
- (2) Der Landkreis Oberhavel zahlt an berechnete Personen eine pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit	Höhe der Aufwandsentschädigung / Abrechnungseinheit	Zahlungsw eise
Stellvertretender Kreisbrandmeister	250,- € / Kalendermonat	monatlich
Einheitsführer im Katastrophenschutz	50,- € / Kalendermonat	monatlich
Stellvertretender Einheitsführer im Katastrophenschutz	35,- € / Kalendermonat	monatlich
Angehöriger einer Katastrophenschutzeinheit	10,- € / Kalendermonat	jährlich

Tabelle 1

- (3) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 werden die im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe entstehenden typischen Aufwendungen, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären, abgegolten. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Nutzung privater Arbeits- und Telekommunikationsmittel zu dienstlichen Zwecken.
- (4) Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen abgegolten. Sollten im Einzelfall Aufwendungen voraussichtlich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 übersteigen, kann der Landkreis Oberhavel auf vor Entstehung des Aufwands eingereichten und begründeten Antrag darüber hinaus gehende nachgewiesene Aufwendungen sowie notwendige bare Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe erstatten.

§ 4

Reisekostenvergütung, Reisekostenpauschale

- (1) Wird eine Person des in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Personenkreises im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für den Landkreis tätig, werden ihr die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten erstattet. Die Gewährung der Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Anstelle einer Reisekostenvergütung nach Absatz 1 erhalten Stellvertretende Kreisbrandmeister eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 100 Euro. Mit dieser Reisekostenpauschale werden sämtliche Aufwendungen nach BRKG in pauschaler Form abgegolten.
- (3) Wird den Stellvertretenden Kreisbrandmeistern ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, beträgt die Reisekostenpauschale 50 Prozent der Reisekostenpauschalen nach Absatz 2.
- (4) Die Nutzung der nach Absatz 3 zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeuge richtet sich nach den „Ergänzenden Festlegungen zu der Dienstanweisung zur Nutzung von

Dienstfahrzeugen einschließlich Spezialfahrzeugen des Landkreises Oberhavel vom 22.08.2002 (DA Dienstfahrzeuge) für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen des Kreisbrandmeisters sowie dessen Stellvertreter“ sowie der zugehörigen „Gesonderten Anweisung zu Ziffer 5, 7 und 8 der ergänzenden Festlegungen für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen des Kreisbrandmeisters sowie dessen Stellvertreter“.

- (5) Außer in den Fällen der Gewährung einer Reisekostenpauschale gemäß den Absätzen 2 und 3 bleibt die Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen mittels formellem Dienstreiseantrag von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Zahlungsbedingungen

- (1) Die funktionsgebundenen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Antrag monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die in jährlicher Zahlungsweise gewährten Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen von Katastrophenschutzeinheiten gem. § 3 Absatz 2 werden nachträglich zum 15.12. eines Kalenderjahres ausgezahlt. Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die gemäß § 1 Absatz 5 beim Landkreis Oberhavel einzureichenden Helferlisten.
- (3) Fahrtkostenersatz sowie die sonstigen Ansprüche auf Reisekostenvergütung werden nach Vorlage des Forderungsnachweises innerhalb von 30 Kalendertagen gezahlt.
- (4) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das von der anspruchsberechtigten Person angegebene inländische Bankkonto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

§ 6

Steuerpflicht

Die Empfänger der Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung oder Reisekostenpauschale haben die korrekte steuerliche und ggf. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gewährten Entschädigungen als Einnahmen grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Die Empfänger der gewährten Zahlungen haben die Pflicht, die erhaltenen Aufwandsentschädigungen, Reisekostenpauschalen und Reisekostenvergütungen gegenüber den Finanzbehörden zu erklären. Die Entrichtung etwaig anfallender Steueranteile obliegt dem Empfänger der Zahlungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Oranienburg, den 18.05.2021

Ludger Weskamp
Landrat